



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hochwald

gültig ab 1. Januar 2025

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ – beschliesst:

1. Einleitung

- § 1 Geltungsbereich und Zweck (§ 1 GG)**
- ¹ Die Gemeindeordnung regelt:
- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
 - b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
 - c) die Organisation;
 - d) den Finanzhaushalt;
 - e) das Beschwerderecht.
- § 2 Bestand (Art. 45 KV)**
- ¹ Die Einwohnergemeinde Hochwald ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.
- § 3 Aufgaben (Art. 45 KV)**
- ¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- ² Insbesondere sind:
- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellen;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben;
 - l) die notwendigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

¹ GG, BGS 131.1

2. Gemeindeangehörige

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)**
- ¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
 - ² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
 - ³ Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.
 - ⁴ Die zu erhebenden Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt.
- § 5 Datenschutz (§ 6 GG)**
- ¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

3. Organisation der Gemeinde

3.1 Allgemeine Organisation

- § 6 Organe (§ 17 GG)**
- ¹ Organe der Einwohnergemeinde sind
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden:
 - 1) der Gemeinderat;
 - 2) die Kommissionen.
 - c) die Beamten und Beamtinnen und die Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- § 7 Geschäftsverkehr (§ 18 GG)**
- ¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen zur Vorbereitung unterbreitet werden.
 - ² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.
- § 8 Einberufung der Gemeindeversammlung (§ 21 GG)**
- ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
 - ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
 - ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde und auf der Webseite der Gemeinde zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten zuzustellen.
 - ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen und auf der Webseite zu publizieren.
- § 9 Einberufung der Behörden (§ 24 GG)**
- ¹ ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
 - ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist bei der Gemeindeverwaltung aufzulegen oder ihnen digital

zugänglich zu machen.

- § 10 Beschlussfähigkeit (§ 17 GG)**
- ¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.
- § 11 Protokollführung und Genehmigung (§§ 28 ff. GG)**
- ¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und während der Einladungsfrist zur nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Anschluss auf der Webseite und auf der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht.
- ² Das Protokoll der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge (Anträge, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
- ³ In den übrigen Behörden ist über die Verhandlungen mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnis fasst, sind zu begründen. Nach Genehmigung ist eine Ausfertigung des Protokolls der Verwaltung zuhändigen des Gemeindepräsidiums zuzustellen.
- § 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen (§ 31 GG)**
- ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- ³ Der Gemeinderat richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Informations- und Datenschutzgesetz und den Empfehlungen der Beauftragten für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn.
- § 13 Wahlen und Abstimmungen (§§ 33 ff. GG)**
- ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.
- § 14 Archiv (§ 41 GG)**
- ¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2 Politische Rechte

- § 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung (§ 42 GG)**
- ¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für

- den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

- § 16 Petition (Art. 26 KV)**
- ¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.
- § 17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten (§ 49 GG)**
- ¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- § 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)**
- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.
- § 19 Urnenwahl (§ 54 GG)**
- ¹ An der Urne werden gewählt:
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
 - c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin.
- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.3 Gemeindeversammlung

- § 20 Zusammensetzung (§ 55 GG)**
- ¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.
- § 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)**
- ¹ Neben den in den § 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:
- a) sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindereglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;
 - b) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig CHF 50'000 oder jährlich wiederkehrend CHF 10'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben,

Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden); vorbehalten bleibt Bst. c);

- c) sie beschliesst:
- 1) das Budget und den Steuerfuss;
 - 2) die Jahresrechnung;
 - 3) über Nachtragskredite von einmalig über CHF 50'000 in der Investitionsrechnung und jährlich wiederkehrend über CHF 20'000 in der Erfolgsrechnung (je im Einzelfall);
 - 4) über die Annahme von Geschenken, Legaten und Stiftungen, welche den Betrag von CHF 50'000 im Einzelfall überschreiten;
 - 5) über den Kauf, Tausch und die Veräusserung von Liegenschaften und Grundstücken im Wert von mehr als CHF 100'000.- im Einzelfall;
 - 6) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen von mehr als CHF 10'000 im Einzelfall;
 - 7) Spezialfinanzierungen;
 - 8) zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - 9) einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - 10) Namen und Wappen der Gemeinde.
- d) sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- e) sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorganen.

§ 22 Verfahren (§§ 58 ff. GG)

- ¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.4 Gemeinderat

§ 23 Zusammensetzung (§ 67 GG)

- ¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.
² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG)

- ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde.
² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindefragmenten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu ko-

- ordinieren;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) Die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Die Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden und Kommissionen zu genehmigen;
 - f) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - g) Das Disziplinarrecht auszuüben;
 - h) Die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
- ⁴ Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
- a) Einmalige Ausgaben von maximal CHF 50'000 pro Geschäft;
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis CHF 10'000 pro Geschäft;
 - c) Nachtragskredite von einmalig bis CHF 50'000 in der Investitionsrechnung und jährlich wiederkehrend bis CHF 20'000 in der Erfolgsrechnung;
 - d) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis CHF 100'000;
 - e) Gewährung von Bürgschaften und Kautionen bis CHF 10'000 pro Fall;
 - f) Die Summe der Ausgaben gemäss Bst. a) und b) sind auf maximal CHF 150'000 pro Jahr beschränkt.

§ 25 Ressortsystem (§ 72 GG)

- ¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in Ressorts, die von der Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

3.5 Kommissionen

3.5.1 Allgemeines

§ 26 Art und Anzahl (§§ 99 ff. GG)

- ¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl und folgende Delegierte:
- a) das Wahlbüro mit 5 Mitgliedern (und 3 Ersatzmitglieder);
 - b) die nachfolgenden Kommissionen mit je 5 Mitgliedern (und 1 Ersatzmitglied):
 1. Baukommission;
 2. Gesundheits- und Umweltschutzkommission;
 3. Wasserkommission;
 4. Kulturkommission;
 5. Landwirtschaftskommission;
 - c) die Feuerwehrkommission mit 6 Mitgliedern gemäss Feuerwehrreglement;

- d) die Delegierten des Zweckverbandes Primarschule Dorneckberg;
 - e) die Delegierten des Zweckverbandes Oberstufenzentrum Dorneckberg;
 - f) die Delegierten des Zweckverbandes Wasserverbund Dorneckberg;
 - g) die Vertretung im Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Wollmatt;
 - h) das Mitglied des Leitorgans der Sozialregion Dorneck;
 - i) die Vertretungen in übrigen Zweckverbänden resp. gemeindeübergreifenden Organen, deren Beitritt das zuständige Organ zugestimmt hat.
- ² Der Gemeinderat wählt folgende Arbeitsgruppe ohne behördlichen Charakter mit folgender Mitgliederzahl: Redaktion Hobel aktuell mit 5 Mitgliedern.
- ³ Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben jederzeit nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen bestimmen. Diese Kommissionen und Arbeitsgruppen sind befristet.
- ⁴ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Die Arbeitsgruppen konstituieren sich in der Regel selbst.

3.5.2 Befugnisse der Kommissionen (§§ 101 ff. GG)

- | | | |
|-------------|--|---|
| § 27 | Rechnungsprüfungskommission (§ 103 GG) | <p>¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt 5 Mitglieder.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.</p> <p>³ Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann die Gemeindeversammlung eine externe Revisionsstelle ganz oder teilweise mit der Rechnungsprüfung für jeweils längstens die Dauer einer Amtsperiode beauftragen.</p> |
| § 28 | Wahlbüro | <p>¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate</p> |
| § 29 | Baukommission | <p>¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der kantonalen Bauverordnung und dem Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Hochwald.</p> |
| § 30 | Gesundheits- und Umweltschutzkommission | <p>¹ Die Aufgaben der Gesundheits- und Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.</p> <p>² Die Kommission befasst sich mit Gesundheits- und Umweltfragen wie Abfallbewirtschaftung, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen, Schutz von Luft, Wasser und Boden.</p> |

§ 31	Feuerwehrkommission (§ 54 GG)	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Feuerwehrkommission leitet den Betrieb der Feuerwehr im Rahmen der Hilfeleistungen, die nach kant. Gebäudeversicherungsgesetz zu erbringen sind. Die Aufgaben sind im Feuerwehrreglement geregelt.
§ 32	Landwirtschaftskommission	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Landwirtschaftskommission ist zuständig für die Überwachung, den Unterhalt und die Pflege der gemeindeeigenen Wege und der Belange der Landwirtschaft.
§ 33	Wasserkommission	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Wasserkommission überwacht den Betrieb, Bau und den Unterhalt der Wasseraufbereitungsanlagen und des Leitungsnetzes in Zusammenarbeit mit der Bauverwaltung.
§ 34	Kulturkommission	Die Kulturkommission plant und koordiniert kulturelle Anlässe in und für Hochwald. Sie nimmt kulturelle Themen in Absprache mit dem Gemeinderat auf und entwickelt die kulturelle Vielfalt und das Angebot in Hochwald weiter.
§ 35	Arbeitsgruppe Redaktion Hobel aktuell	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Arbeitsgruppe Redaktion Hobel aktuell besitzt keinen behördlichen Charakter und ist für die Erstellung und Gestaltung der Broschüre Hobel aktuell zuständig. ² Das Gemeindepräsidium und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nehmen von Amtes wegen in der Arbeitsgruppe Einsitz.
§ 36	Befugnisse, Pflichten und Organisation der Kommissionen und Arbeitsgruppen	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, Pflichten und Befugnisse der Kommissionen und Arbeitsgruppen, soweit diese nicht durch übergeordnete Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Verträgen oder Beschlüssen der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats gegeben ist. Er erlässt dazu Pflichtenhefte. ² Für die Unterstützung und Beratung können ausserstehende Fachstellen beigezogen werden, welche mitwirken. ³ Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Präsidium und vom Aktuarat der Kommission zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Protokolle ist der Verwaltung zuhanden des Gemeindepräsidiums zuzustellen. ⁴ Die Finanzkompetenz der Kommissionen und Arbeitsgruppen und der dazugehörige Visumsprozess richten sich nach Anhang 1. ⁵ Die Kommissionspräsidien, die Beamten und Beamtinnen sowie die Delegierten der Zweckverbände orientieren das Gemeindepräsidium und das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied regelmässig und rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten ihres Aufgabenkreises. Im Besonderen gilt dies für alle finanziellen und organisatorischen Absichten, welche einen wesentlichen Einfluss auf

die Gemeindegeschäfte haben.

- ⁶ Der zuständige Ressortleiter/ die Ressortleiterin des Gemeinderates nimmt in der Regel an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil, um einen optimalen Informationsfluss von und zu den Kommissionen zu gewährleisten.
- ⁷ Die Kommissionspräsidien können Mitglieder anderer Kommissionen und Gemeindefunktionäre zu Sitzungen einladen, welche als Gäste kein Stimmrecht haben.
- ⁸ Der Gemeinderat kann verlangen, dass bestimmte Geschäfte von mehreren Kommissionen gemeinsam behandelt werden; er legt das Verfahren fest.

3.6 Submission

§ 37 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

- ¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- ² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- ⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind die gemäss Kompetenzrahmen im Anhang 1 bezeichneten Organe zuständig.

4. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 38 Dienstverhältnis (§ 120 GG)

- ¹ Beamte und Beamtinnen werden auf Amtsdauer gewählt.
- ² Beamte und Beamtinnen sind:
 - a) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin;
 - b) Friedensrichter oder Friedensrichterin;
 - c) Inventurbeamter oder Inventurbeamtin
- ³ Angestellte (Mitarbeitende) sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit einem Voll- oder Teilzeitpensum vom Gemeinderat angestellt werden.
- ⁴ Davon können insbesondere Personen mit Teilzeitpensum unter 30% sowie Personen mit befristetem Arbeitsverhältnis privatrechtlich angestellt werden. Lehrverhältnisse werden generell privatrechtlich ausgestaltet.
- ⁵ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtli-

chen Gemeindepersonals umschrieben.

- § 39 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin (§ 126 GG)**
- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Solange die Funktion einer Verwaltungsleitung nicht besetzt ist, untersteht dem Gemeindepräsidium das Gemeindepersonal.
 - ² Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin vertreten.
- § 40 Inventurbeamter oder Inventurbeamtin**
- ¹ Der Gemeinderat wählt einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin, dem die Befugnisse des Gemeindepräsidiums im Bereich der Inventuraufnahme übertragen werden, und regelt die Stellvertretung.
 - ² Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- § 41 Leitung der Verwaltung**
- ¹ Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung ist die operative Führung der Gemeindeverwaltung und hat folgende Aufgaben:
 - a) Ist verantwortlich für die operative und personelle Führung der Verwaltung;
 - b) Trifft in Absprache mit dem Gemeindepräsidium sämtliche Führungsmassnahmen, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu gewährleisten. Insbesondere instruiert er/sie die fachverantwortlichen Mitarbeitenden und erarbeitet mit ihnen Zielvorgaben;
 - c) Nimmt an Sitzungen des Gemeinderats teil und führt dessen Beschlüsse aus;
 - d) Trägt die Verantwortung für die Vorbereitung der Geschäfte des Gemeinderats.
 - ² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.
 - ³ Diese Funktion kann mit der Gemeindeschreiber- oder der Finanzverwalterfunktion kombiniert werden.
- § 42 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin (§ 131 GG)**
- ¹ Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.
 - ² Die Aufgaben des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin richten sich im Übrigen nach § 131 des Gemeindegesetzes; er oder sie ist insbesondere verantwortlich für die
 - a) Protokollführung der Gemeinderatssitzungen und Gemeindeversammlungen;
 - b) Geschäftsvorbereitungen und den Vollzug der Beschlüsse.
 - ³ Er oder sie unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin die Erlasse der Gemeinde.
 - ⁴ Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.

- § 43 Bauverwalter/Bauverwalterin** ¹ Der Bauverwalter/die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung inklusive der Mitarbeitenden des Werkdienstes und ist zuständig für die baulichen Belange der Gemeinde.
² Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben, die Unterschriftenberechtigung und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.
- § 44 Finanzverwalterin/Finanzverwalter (§ 132 GG)** ¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
² Die Aufgaben des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin richten sich nach § 132 des Gemeindegesetzes, er oder sie ist insbesondere verantwortlich, dass
a) das Vermögen der Gemeinde und das ihm / ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt werden.
³ Der Gemeinderat regelt die weiteren Aufgaben, die Unterschriftenberechtigung und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.
- § 45 Zuständigkeit für Beglaubigungen** Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeinbeschreiber oder die Gemeinbeschreiberin zuständig.
² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin und den Gemeinbeschreiber-Stellvertretern eingeräumt.

5. Finanzhaushalt

- § 46 Internes Kontrollsystem (§ 135bis GG)** ¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.
- § 47 Finanzplan (§ 138 GG)** ¹ Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und zeigt die Priorisierung der Aufgaben und Investitionen auf.
- § 48 Budget (§ 139 ff. GG)** ¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.
- § 49 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum (§ 142 GG)** ¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000, und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

- § 50 Rechnungsprüfung (§§ 155 ff. GG)** ¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells (§ 155 ff. GG).

6. Zusammenarbeit der Gemeinden

- § 51 Öffentlich-rechtliche Verträge und Zweckverbände (§ 164 ff. GG)** ¹ ¹ Die Einwohnergemeinde hat mit Zweckverbänden, Gemeinden, Organisationen und Unternehmen Verträge abgeschlossen oder ist ihnen durch Mitgliedschaften beigetreten.
² Die Verwaltung führt eine Liste über die eingegangenen Verpflichtungen.

7. Rechtsschutz

- § 52 Beschwerdemöglichkeiten (§§ 197 ff. GG)** ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

- § 54 Aufhebung bisherigen Rechts** ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung ist die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
- § 55 Inkrafttreten** ¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Hochwald beschlossen am

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Georg Schwabegger
Gemeindepräsident

Franziska Saladin Kapp
Gemeindeschreiberin